

- e) Die Mitgliedsbetriebe der KOV können gemeinsame Einrichtungen zur Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse schaffen und gemeinsam Spezialisten einsetzen sowie die Beratungstätigkeit in den KOV organisieren. Dazu sind auch die personellen und materiellen Kapazitäten der Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels zu nutzen bzw. weiter auszubauen.
4. Die Kooperationsverbände unterstützen durch eine den wachsenden Anforderungen entsprechende Arbeitsweise den staatlichen Entscheidungsprozeß. Auf der Grundlage ihrer Kooperationsvereinbarung sichern sie, daß
- durch die Bevollmächtigtenversammlung Entscheidungsgrundlagen und Empfehlungen zur Entwicklung der Produktion und Effektivität in der Erzeugnislinie den Kooperationspartnern und den staatlichen Organen unterbreitet werden,
 - der Kooperationsverbandsrat
 - die Beschlüsse und Empfehlungen für die Bevollmächtigtenversammlung mit Hilfe seiner Arbeitsgruppen und Kommissionen wissenschaftlich begründet erarbeitet,
 - mit den staatlichen Organen Grundsatzentscheidungen zur Produktions- und Effektivitätsentwicklung in der Erzeugnislinie und den einzelnen Mitgliedsbetrieben vorbereitet,
 - im Prozeß der Planung die Übereinstimmung von Zweig- und Territorialplanung unterstützt und
 - bei der Vorbereitung und Koordinierung des Vertragsabschlusses sowie der qualitativen Gestaltung der Wirtschaftsverträge Hilfe leistet,
 - die Arbeitsgruppen und Kommissionen des Kooperationsverbandsrates durch analytisch-konzeptionelle Arbeit entsprechend ihrer spezifischen Aufgabenstellung in der wissenschaftlichen Entscheidungsvorbereitung mitwirken.

II. Maßnahmen zur Einbeziehung der KOV in den staatlichen Entscheidungsprozeß

Ausgehend von der differenzierten Aufgabenstellung, der Erzeugnispezifität und dem Entwicklungsstand der Verbandsarbeit sind durch die Staatsorgane der einzelnen Leitungsebenen die spezifischen Maßnahmen im Leitungs- und Planungsprozeß festzulegen.

- Die Ministerien für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für Handel und Versorgung sichern
 - die Mitwirkung der KOV im staatlichen Entscheidungsprozeß durch erzeugnispezifische Empfehlungen zur Entwicklung der Kooperationsverbände und die Ausgestaltung ihrer Kooperationsvereinbarung,
 - die Unterstützung der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Handel und Versorgung der Räte der Bezirke bei der planmäßigen Einbeziehung der KOV in den staatlichen Entscheidungsprozeß.²
- Die Räte der Bezirke fördern zur Sicherung einer bedarfsgerechten effektiven Produktion und höheren Versorgungswirksamkeit aller Erzeugnisse die Entwicklung der erzeugnisorientierten agrarindustriellen Kooperation in den Kooperationsverbänden und ihre umfassende Einbeziehung in die Entscheidungsvorbereitung. Dazu sichern sie

- eine planmäßige Anleitung und Unterstützung der Verbände sowie ihre Einbeziehung in Koordinierungs- und Planberatungen, Planverteidigungen, in die Kommissions- und Erzeugnisgruppenarbeit,
 - die Übergabe langfristiger Orientierungen und jährlicher Aufgaben für die KOV der einzelnen Erzeugnislinien,
 - die Mitarbeit von Kadern der Räte der Bezirke und Räte der Kreise in den Kooperationsverbänden.
3. Die Räte der Kreise fördern die aktive Mitarbeit der Mitgliedsbetriebe in den KOV durch
- Einordnung der in den KOV abgestimmten, von den Räten der Bezirke bestätigten Produktions- und Leistungskennziffern und Fondsvorgaben in die Pläne der Kreise, der AIV, der Kooperationen der LPG und VEG, der GPG und der anderen Betriebe der Landwirtschaft,
 - Maßnahmen zur Erfüllung der Verträge der LPG und GPG mit den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels im Rahmen ihrer staatlichen Pläne,
 - Unterstützung der LPG und GPG bei der Erfüllung ihrer im Rahmen der Stufenproduktion übernommenen Verpflichtungen als Mitgliedsbetriebe in den KOV.
4. Die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) unterstützen die Entwicklung der erzeugnisorientierten Kooperation durch die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung von Entscheidungen der Räte der Kreise zur Förderung der aktiven Tätigkeit der LPG, GPG, VEG und der anderen Betriebe in den KOV.
- Die planmäßige Zusammenarbeit der RLN mit den im Territorium wirkenden KOV ist über die Einbeziehung von Leitungsorganen bzw. Mitgliedern der KOV in die Arbeit der RLN, durch Beratungen des RLN zur vertikalen Kooperation und andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Gleichfalls sollten die Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen des RLN mit denen der KOV eng zusammenarbeiten und auf diese Weise die horizontale und vertikale Kooperation effektiv miteinander verbinden.
5. Die Einbeziehung in den staatlichen Entscheidungsprozeß erfolgt bei KOV
- deren Einzugsgebiet im wesentlichen das Territorium eines Bezirkes umfaßt, durch die Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes im Zusammenwirken mit den Kombinat der Nahrungsgüterwirtschaft bzw. OGS der Bezirke,
 - deren Einzugsgebiet im wesentlichen die Betriebe des Territoriums eines Kreises umfaßt, durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und für Handel und Versorgung des Rates des Kreises,
 - die in einem Bezirk über mehrere Kreise organisiert sind, durch die Fachorgane des Rates des Bezirkes oder in deren Auftrag durch die Fachorgane eines Rates des Kreises,
 - in denen Mitgliedsbetriebe aus mehreren Bezirken zusammenwirken, durch die Ministerien für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Handel und Versorgung oder in deren Auftrag durch die Fachorgane der Räte der Bezirke in Abstimmung mit den Kombinat der Nahrungsgüterwirtschaft bzw. OGS der Bezirke.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I — ,80 M, Teil II 1, — M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten -15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten -40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten -55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten -15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, solo. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädte Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1644